

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Warum ist Ihr Unternehmen auskunftspflichtig?

Ihr Unternehmen hat die bereichsabhängigen Abschneidegrenzen im Jahr 2021 überschritten und wurde bei der diesjährigen Stichprobenziehung gezogen.

Die bereichsabhängigen Abschneidegrenzen sind wie folgt:

- Einzelhandel: mindestens 450.000 Euro Jahresumsatz
- Gastgewerbe: mindestens 165.000 Euro Jahresumsatz
- Kraftfahrzeughandel: mindestens 11.000.000 Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätige Personen
- Dienstleistungen: mindestens 15.000.000 Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätige Personen

Welcher Zweck wird mit der Erhebung verfolgt und für wen stellen die erhobenen und verarbeiteten Daten einen Nutzen dar?

Die Ergebnisse der Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich sind Grundlage für nationale, europäische, wirtschafts- und strukturpolitische Entscheidungen. Sowohl die Bundesregierung, die Landesregierungen als auch Unternehmen und Verbände greifen auf die Ergebnisse zurück. Sie sind unter anderem Teil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und dienen darüber hinaus der Erfüllung der Lieferverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU.

Können Sie nicht ein anderes Unternehmen auswählen? Wer entscheidet über die Auswahl?

Die Ziehung und die Entlassung von Unternehmen erfolgt nach einem bundeseinheitlich vorgegebenen mathematisch-statistischen Auswahlverfahren aus der Gesamtheit der im bundesweiten statistischen Unternehmensregister geführten Unternehmen im Handel und Dienstleistungsbereich. Die Stichprobenziehung wird durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat weder dem Statistischen Bundesamt noch dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg einen Ermessensspielraum bei der Heranziehung oder Befreiung von Unternehmen eingeräumt.

Muss mein Steuerberater die Datenmeldung übernehmen?

Nein. Sie oder verantwortliche Mitarbeiter können den Fragebogen auch selbst ausfüllen.

Kann ich die Unterlagen zur Erhebung auch direkt an einen Bevollmächtigten wie z.B. an meinen Steuerberater bzw. unternehmensintern an die zuständige Abteilung / an den zuständigen Sachbearbeiter zustellen lassen?

Die Zustellung kann aus rechtlichen und ablauftechnischen Gründen leider nur an den Hauptsitz des auskunftspflichtigen Unternehmens erfolgen.

Was passiert, wenn nicht korrekt, verspätet oder gar nicht gemeldet wird?

Wir führen Gegenprüfungen mit Verwaltungsdaten durch. Sollten wir hierbei Unstimmigkeiten feststellen, die nicht geklärt werden können, wird die Meldung als nicht verwertbar eingestuft und es kann ein Bußgeldbescheid erlassen werden.

Wenn Sie eine verspätete oder keine Meldung abgeben, kann ebenfalls ein Bußgeldbescheid erlassen werden.

Gemäß § 23 Bundesstatistikgesetz (BStatG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht über die vorgegebenen elektronischen Verfahren erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Werden durch die Datenmeldung entstehende Kosten (Personal, Porto etc.) erstattet?

Gemäß § 15 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ist die Auskunft im Rahmen der Monatserhebungen in den Bereichen des Handels und der Dienstleistungen für den Empfänger, in diesem Fall das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, kosten- und portofrei zu erteilen.

Das auskunftspflichtige Unternehmen wurde abgemeldet, beendet, geschlossen, liquidiert oder befindet sich im Insolvenzverfahren. Was tun?

Für die Monatserhebung im Handel und Dienstleistung besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht.

Bitte teilen Sie uns schriftlich per E-Mail an HD-Konjunktur@stala.bwl.de, per Fax 0711 / 641-134 001 oder per Post mit, seit wann das Unternehmen abgemeldet, beendet, geschlossen, liquidiert oder in Insolvenz ist.

Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis (z. B. eine Gewerbeabmeldung, eine Bestätigung des Insolvenzverfahrens oder einen Handelsregisterauszug) bei. Unsere Fachabteilung wird sich nach Prüfung des Sachverhaltes mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was sind Geschäftsfelder?

Ein **Geschäftsfeld** umfasst eine/n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten / Profit-Center, in denen Ihr Unternehmen marktwirtschaftlich aktiv ist.

Separate Angaben sind zu den **drei umsatzstärksten Geschäftsfeldern** im Handel oder Dienstleistungsbereich zu machen, sofern diese jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter „**Weitere Geschäftsfelder**“ zusammengefasst.

Auf der Seite „Informationen zum Anlegen von Geschäftsfeldern“ erscheint die Entscheidungsfrage, ob Sie über Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich verfügen, die einen Jahresumsatz von mindestens 125 Mio. Euro aufweisen oder nicht. Die Seiten, auf denen Sie Ihre Geschäftsfelder anlegen können, öffnen sich schrittweise. Mit „bestätigen und weiter“ können Seiten zum Anlegen der Geschäftsfelder übersprungen werden. Zur Bildung der Geschäftsfelder folgen Sie bitte den Anweisungen im Fragebogen und lesen sich die Erläuterungen in den angezeigten Textlinks durch.

Wichtig: Sollten Sie feststellen, dass der Umsatz Ihrer Geschäftsfelder aufsummiert weniger als 50% des Umsatzerlöses Ihres Unternehmens (Erhebungseinheit) ausmacht, legen Sie bitte keine Geschäftsfelder an. Gehen Sie stattdessen zurück auf die Registerkarte „Wirtschaftlicher Schwerpunkt“. Korrigieren Sie dort den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihres Unternehmens (Erhebungseinheit). Der neue wirtschaftliche Schwerpunkt sollte sich dabei außerhalb der Bereiche Handel und Dienstleistungen befinden.